



Dr. Georg Knollseisen
Gebhard Steinmair
Dr. Friedrich Mairhofer
Dr. Armin Knollseisen
DDr. Roland Stauder
Dr. Manuela Dantone
Dr. Felix Lechthaler
Dr. Veronika Baldauf
Dr. Markus Innerbichler



Termine und Fälligkeiten

10. Juli

- Rentenbeiträge für Hausangestellte

15. Juli

- Patentino-Inhaber: Meldung der getätigten Monopoleinkäufe für das 1. Halbjahr 2023

16. Juli

- Monatliche MwSt.-Zahlung Juni
- Zahlung Lohnsteuer und Rentenbeiträge der Arbeitnehmer Monat Juni
- Einzahlung Quellensteuer
- Zahlung der 1. Rate der Rentenbeiträge für Landwirte

20. Juli

- Zahlung Bauarbeiterkasse
- Monatliche CONAI-Meldung
- **Steuererklärung:** Saldozahlung Vorjahr und Akontozahlung für Steuerpflichtige, die dem Zuverlässigkeitsindex ISA unterliegen (**Aufschub vom 30.06.**)

25. Juli

- Abgabe ENPALS-Meldung für Juni

31. Juli

- Ansuchen Caro Petrolio für das 2. Trimester 2023

Wissen Sie schon? Juli 2023

Autoren: Dr. Manuela Dantone, DDr. Roland Stauder, Dr. Veronika Baldauf

Aufschub der Steuerzahlungen für bestimmte Subjekte!



Mit Presseaussendung vom 14. Juni wurden bestimmte Steuerzahlungen vom 30. Juni auf 20. Juli 2023 aufgeschoben. Der Zahlungsaufschub betrifft **Unternehmen und Freiberufler mit einer Tätigkeit, für welche die Zuverlässigkeitsindizes (ISA) ausgearbeitet werden.** Darunter fallen auch jene Steuerzahler, die das

Pauschalssystem („regime forfetario“) anwenden. **Vom Aufschub ausgenommen** sind Unternehmen und Freiberufler deren Umsatzerlöse über 5.164.569 Euro liegen.

Für **natürliche Personen**, welche **keine** unternehmerische oder freiberufliche Tätigkeit ausüben und welchen **kein** Einkommen aus Beteiligungen zugewiesen wird, gilt weiterhin die ursprüngliche Zahlungsfälligkeit (30. Juni 2023). Nicht anwendbar ist der Zahlungsaufschub ebenso für Landwirte, welche ausschließlich Einkünfte aus Landwirtschaft erzielen und für Kapitalgesellschaften mit einem abweichenden Geschäftsjahr.

Die zweite Fälligkeit mit einem Zinsaufschlag von 0,4 Prozent bleibt für alle Steuerzahler der 31. Juli 2023.

Steuerbonus für Sponsoring von Sportvereinen – Verlängerung!

Mit dem Gesetzesdekret Nr. 75/2023 wurde der **Steuerbonus für Sponsoringleistungen an Sportvereine** für das 3. Trimester 2023 verlängert. Somit gilt die Förderung für das 1. und 3. Trimester 2023. Der Steuerbonus beträgt **50% der getätigten Ausgaben**, wobei ein **Mindestbetrag von 10.000 Euro** vorgesehen ist und nur dann angewandt werden kann, wenn der Sportverein im nationalen CONI-Register eingetragen ist, Jugendarbeit leistet und im Jahr 2022 Erlöse von mindestens 150.000 Euro erzielt hat.

Vereine, welche das Pauschalssystem (laut Gesetz Nr. 398/1991) anwenden, sind ausgeschlossen. Der Antrag muss über die Plattform des Ministeriums für Sport gestellt werden. Diesem sind die Bestätigungen der Vereine für die Erfüllung der Voraussetzungen beizulegen. Der Steuerbonus unterliegt den **„De Minimis“ – Bestimmungen**. Gerne können Sie unsere Kanzlei mit der Übermittlung des Antrages beauftragen.

Steuerbonus für Strom und Erdgas!

Wir erinnern daran, dass die Steuergutschrift für die von Unternehmen getragenen Energiekosten **für das 1. und 2. Trimester 2023 verlängert wurde**. Der Strombonus kann mit einem Stromanschluss von mindestens 4,5 kW beantragt werden. Die **Verrechnung** mittels Zahlungsvordruck F24 muss **innerhalb 31.12.2023** erfolgen. Wir bitten Sie die Mitteilung der Energieanbieter mit der Berechnung der Gutschrift an Ihren Sachbearbeiter



Dr. Georg Knollseisen
Gebhard Steinmair
Dr. Friedrich Mairhofer
Dr. Armin Knollseisen
DDr. Roland Stauder
Dr. Manuela Dantone
Dr. Felix Lechthaler
Dr. Veronika Baldauf
Dr. Markus Innerbichler



- MwSt.-Rückerstattungsantrag 2. Trimester
- Monatliche und trimestrale INTRA-1 (Verkauf) und INTRA-2 (Einkauf) Meldungen
- Steuererklärung Redditi: Saldozahlung Vorjahr und 1. Akontozahlung mit Aufschlag von 0,4 %

in unserer Kanzlei weiterzuleiten, damit wir die Verrechnung vornehmen können.

Steuerbonus auf Kommissionen für elektronische Zahlungen!

Um die Verwendung von elektronischen Zahlungsmitteln zu fördern wurde bereits im Jahr 2019 ein Steuerguthaben **für Unternehmen und Freiberufler** mit einem **Umsatz unter 400.000 Euro** vorgesehen. Der Steuerbonus beträgt **30% der Kommissionen** auf Zahlungen mittels Kreditkarten, Bankomat- oder Wertkarten, die von Finanzdienstleistern **für das Jahr 2023** für den Verkauf von Gütern und Dienstleistungen an Privatkunden angelastet wurden. In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auch daran erinnern, dass seit 1. Jänner 2023 die Grenze für Bargeldzahlungen bei 5.000 Euro liegt.

Digitale Unternehmensbox der Handelskammer!

Über das Portal „**digitale Unternehmensbox**“ der Handelskammer können **Handelskammerauszüge, Bilanzen (bei Kapitalgesellschaften) und Dokumente des eigenen Betriebes** heruntergeladen werden. Der Dienst ist **kostenlos**. Das Herunterladen von Informationen und offiziellen Dokumenten ist mit wenigen Klicks möglich. Der **Handelskammerauszug steht in deutscher, italienischer und englischer Sprache** zur Verfügung. Es können auch Anträge, die beim SUAP-Schalter eingereicht wurden und die Zahlung der Jahresgebühren überprüft sowie weitere andere Dienste in Anspruch genommen werden. Der Zugang zu dem Portal erfolgt mit der neuen Identitätskarte (CNS) oder der digitalen Identität (SPID). Weitere Infos finden Sie unter:

<https://www.handelskammer.bz.it/de/dienstleistungen/digitalisierung/digitale-verwaltung/digitale-unternehmensbox>

Sollten Sie zu einem der oben genannten Themen noch Fragen haben, können Sie sich gerne mit Ihrem Ansprechpartner in unserer Kanzlei in Verbindung setzen.